

Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften (insofern erfahrene Fachkraft nach §8a, 2 SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming 2009

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg

in Kooperation mit der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg



Sozialpädagogisches
Fortbildungsinstitut
Berlin-Brandenburg · SFBB

Professionelles Handeln im Kinderschutz realisiert sich auf verschiedenen Handlungsebenen

Handlungsebene Fachkraft (Schwerpunkt unserer Fortbildung!!))
Qualifikation, Handlungsfähigkeit, Handlungsbewusstsein

Handlungsebene Leitung

Wahrnehmung der fachlichen Anleitungs- und Beratungsfunktion sowie der Fachaufsicht

Handlungsebene Jugendamt

Gewährleistung von Rahmenbedingungen (Ausstattung mit personellen und materiellen Ressourcen); Verfügbarkeit einer guten Jugendhilfeinfrastruktur (Jugendhilfeplanung)

Handlungsebene Träger

Selbstverständnis im Kontext Kinderschutz

Handlungsebene Kooperation Jugendamt – Träger

Umgang mit Vereinbarungen und mit Verfahrensregelungen

Inhaltliche Schwerpunkte der Fortbildung

- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Die feinen Unterschiede: Begriffe und ihre Bedeutung
- Kindeswohl(-gefährdung)– was ist das eigentlich?
- Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern
- Elternrechte und Kindeswohl
- Das Wohl des Kindes als zentraler Bezugspunkt im Kindschaftsrecht
- Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung
- Wege des Handelns ...Handlungskompetenz...Rollen und Aufgaben der insofern erfahrenen Fachkraft

Gefährdungsursachen nach § 1666 BGB

- Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- Vernachlässigung des Kindes
- Unverschuldetes Versagen der Eltern
- Gefährdung durch das Verhalten Dritter
- Mangelnder Wille oder mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr

Zielstellung des Fortbildungskurses

- Der Kurs qualifiziert Mitarbeiter/innen hinsichtlich der Umsetzung des §8a, Abs.2 des SGB VIII > um Aufgaben der fachkundigen Beratung und Begleitung von Fachkräften verschiedener Fachbereiche zu übernehmen.
- Er vertieft kinderschutzspezifisches Fachwissen im Rahmen bereits erworbener Berufserfahrungen (Klärung von Konfliktlagen, Zuständigkeiten, Rollenklarheit, Fallverstehen, Diagnostik, Aufgaben- und Auftragsklärung).
- Er erhöht die Handlungskompetenz, Handlungssicherheit und Handlungsbereitschaft in Konfliktsituationen.
- Er erweitert die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie –bereitschaft wie auch die Ressourcenorientierung.
- Er orientiert verstärkt auf Kinderrechte und kindliche Bedürfnisse sowie Elternrechte und Pflichten von Eltern.

Wichtigster Punkt ist die erfolgreiche Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

- **Art** der möglichen Schädigung
- **Erheblichkeit** von Schädigungen
- **Wahrscheinlichkeit** des Schadenseintritts
- **Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern** zur Gefahrenabwehr (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz)
- **Verfügbarkeit notwendiger und geeigneter Mittel** zur Gefahrenabwehr

(nach: Reinhold Schone)

Aufgaben der i.e. Fachkräfte (s. ab Seite 24)

- s. Konzept des Landkreises
- In Vorgesprächen wurden Aufgaben entwickelt und Vorgaben für die Qualifizierung der Fachkräfte zusammengestellt und deren Umsetzung beraten
- **ExpertIn**
- **ModeratorIn**
- **Coach**
- **KontrollleurIn**

Aufgaben der hinzuzuziehenden Fachkraft

Beratung der Einrichtung/des Teams

- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten
- bei der Einbeziehung von Kindern und Eltern in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Aufgaben der hinzuzuziehenden Fachkraft

Beratung der Einrichtung/des Teams

- bei der Motivierung der Eltern, Hilfen in Anspruch zu nehmen
- bei der Entwicklung von Vereinbarungen mit den Eltern zum Zwecke eines wirksamen Hilfe- und Schutzkonzeptes
- bei dem Angebot an Hilfen für die Eltern

Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten

- Sammlung der Anhaltspunkte (welche)
- Berücksichtigung des Kontextes ihrer Gewinnung (wann und von wem erfahren)
- Emotionale Bewertung der Anhaltspunkte (Bauchgefühl)
- Objektivierung der Anhaltspunkte (Kriteriengestützte Einschätzung)

Einbeziehung von Kindern und Eltern in die Abschätzung

- Erkundung der Ressourcen der Einrichtung
 - Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (zeitlich und räumlich)
 - Fähigkeiten zur Kontaktaufnahme
 - Beherrschung nicht-suggestiver Gesprächsführung
 - Emotionale Belastung

Auftaktveranstaltung zur Fortbildung

06. April 2009, 09.00 – 13.00 Uhr Luckenwalde, Kreisverwaltung

- 09:00 Grußwort (Dezernent, Amtsleitung, Landrat?)
- 09:15 Stand KS im Landkreis TF; Strategiepapier, AG KS, Regiko, Website, Fobi, Verfahren, Handlungsabläufe, Vorstellung der Anforderungen des Jugendamtes an die Aufgaben und entsprechend an die Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften) (Fladerer, Becker-Heinrich)
- 10:15 Kinderschutz - staatlicher Auftrag, Stand im Land Brandenburg (Leitner)
- 11:30 Vorstellung des Curriculums, Anlass und Ziele der Fortbildung (Drehmel)
- 12:30 Nachfragen an das Podium (Drehmel, Fladerer, Müller, Becker-Heinrich, Leitner)
- Ende: 13:00 Uhr

Modul 1: Auftrag, Rolle, Aufgaben, Vorgehen einer ieFK gemäß §8a, Abs. 2 SGB VIII

28./29.05.09/ 09.00 – 17.00 Uhr, KV, Luckenwalde. Hans Leitner, Dr. Gabriele Drehmel

- Rolle, Aufgaben des Beraters/der Beraterin,
- Sinnvolles Vorgehen, Fallmanagement
- Spezifische Dynamiken der Handlungsfelder
- Systemischer Ansatz, Kooperation, Netzwerkarbeit
- Fragen zu spezifischen Gefährdungssituationen
- Dokumentation
- Grenzen im Arbeitsfeld und Grenzen der hinzuzuziehenden Fachkräfte, was dann?
- Notwendige Sicht auf Risiken, Ressourcen und Resilienz
- Methodik kollegialer Beratung

Modul 2: Rechtliche Rahmenbedingungen, Standardsicherung, Verfahren, Arbeitshilfen

02./03.07.09/ jeweils 09.00 – 17.00 Uhr KV, Luckenwalde , Hans Leitner, Prof. Dr. Knösel

- Anlass und Zielsetzung des § 8a SGB VIII, rechtliche Rahmen: GG, § 1666 BGB, SGB XIII, FGG, STGB
- Staatliches Wächteramt – was bedeutet das?
- Neue Anforderungen durch den Schutzauftrag an die verschiedenen Arbeitsfelder
- Leitlinien und Indikatoren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung (s.n.F.)
- Abklärung des Kooperationswillens und der Fähigkeit der PSB zur Abwendung der vorhandenen Kindeswohlgefährdung (s.n.F.)
- Zwischen Hilfe und Kontrolle: Formulierung von konkreten und leistbaren Vereinbarungen und Kontrollen.
- Die kriteriengestützte Risikoeinschätzung mit Hilfe des Stuttgarter Kinderschutzbogens
- Standards des Vorgehens bei (evtl. noch vagem) Anfangsverdacht, und begründetem bzw. erhärtetem Verdacht
- Elternrechte, Kinderrechte, Datenschutz beachten! Was heißt das?

Elternrecht als Elternverantwortung

Elternrecht heißt vor allem Elternverantwortung. Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“

(Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention)

Modul 3: Risikoeinschätzung, Diagnostik

- 10./11.09.09/ jeweils 09.00 – 17.00 Uhr, KV, Luckenwalde, Dr. Elke Nowotny
- Ursachen von Kindeswohlgefährdung, Risikodiagnostik (s.n.F.)
- Dynamik der gefährdenden Familie, Beziehungs- und Kontaktprobleme
- Dynamik der Helfer- Elternbeziehung, Probleme von Abwehr und Gegenübertragung
- Einbeziehen der Eltern, der Kinder (s.n.F.)
- Auf Hilfen hinwirken bei „schwierigen“ Eltern, Verhalten in Konfliktsituationen sowie mögl. Grenzen der Einbeziehung der Eltern wie auch der Kinder
- Chancen des ressourcenorientierten Vorgehens, der lösungsorientierten Methoden in den verschiedenen Arbeitsfeldern
- Die geeignete Hilfe im Spannungsfeld Fachkraft, Eltern und Jugendamt
- Das Jugendamt informieren, wann- wie- wozu- mit welchen Rückkopplungsvereinbarungen
- Möglichkeiten und Grenzen der Verdachtsabklärung bei jüngeren Kindern

Risikoeinschätzung: Begriff

Der Begriff der Risikoeinschätzung benennt einen speziellen Fall einer **Diagnostik/sozialpädagogischen Fallverstehens**, der sich auf die Grenzziehung zwischen einer bloßen

„**Nicht-Gewährleistung** einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Erziehung (§ 27 SGB VIII) und einer

„**Gefährdung** des Kindeswohls“ (§§ 8a SGB VIII, 1666 BGB) bezieht.

(Reinhold Schone 2006)

Bewertungsprozesse

- (A) Eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung ist **nicht gewährleistet** und Eltern wollen und können **Hilfe annehmen**.
- (B) Das Wohl des Kindes/Jugendlichen ist **gefährdet** und Eltern wollen und können **Hilfe annehmen**.
- (C) Eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung ist **nicht gewährleistet** und Eltern wollen und können **Hilfe nicht annehmen**.
- (D) Das Wohl des Kindes/Jugendlichen ist **gefährdet** und Eltern wollen und können **Hilfe nicht annehmen**.

Zusatzmodul in 2010?

- Orientiert sich an den noch offenen Fragen und dem Stand der Umsetzung des Konzeptes des LK-TF
- Einführung in die notwendige Selbstevaluation der Kinderschutzfachkräfte

Fallberatung/Supervision

3 Tage, 09.00 – 12.00 Uhr, 1.Termin 12.06.09 KV, Luckenwalde mit Anke Giesen, SFBB

- Auseinandersetzung mit der eigene Rolle
- Fälle aus der eigenen Praxis einbringen
- Abschluss der Fallberatung: Die Gruppen schreiben jeweils einen Brief an die Kursleitung zum Stand ihrer Arbeit, zu ersten Ergebnissen, möglichen offenen Fragen

Abschlussveranstaltung

Kinderschutzkonferenz: Schutzauftrag trifft Praxis

25.11.2009 09.00 – 17.00 Uhr KV Luckenwalde

Die Kursteilnehmer/innen beteiligen sich aktiv an der Planung, Vorbereitung und Durchführung der FT
Themen sind u.a.:

- Stand der Umsetzung des Konzeptes des LK zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages. Wo stehen wir – wie geht es weiter? Was bringt das neue Kinderschutzgesetz?
- Stand der Kooperation der Jugendhilfe mit dem Gesundheitsbereich, der Justiz, Schule und Polizei
- Stand der Arbeit der ieFK im Landkreis TF

Abschluss der Veranstaltung mit dem Landrat und Übergabe der Teilnahmebescheinigungen an die ieFK

Etablierung eines Arbeitskreises der Kinderschutzfachkräfte

- Nach Abschluss der Fortbildung mit dem Ziel der Umsetzung des gemeinsamen Konzeptes...
- .
- .
- .

Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern

- Das Bedürfnis nach beständigen **liebevollen Beziehungen**
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, **Sicherheit** und Regulation
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf **individuelle Unterschiede** zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis nach **entwicklungsgerechten** Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach **Grenzen** und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, **unterstützenden Gemeinschaften** und kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer **sicheren Zukunft** für die Menschheit

Das Kindeswohl

(The Best Interest of the Child)

Ein am **Wohl des Kindes** ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den **Grundbedürfnissen** und **Grundrechten** von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt.

Hilfe- und Schutzkonzept

- Abschätzung der Ressourcen von Kindern und Eltern
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Empathiefähigkeit
 - Praktische Handlungsfähigkeit

Einbeziehung von Kindern und Eltern in die Abschätzung

Focussierung auf:

- Überprüfung bzw. Vervollständigung der gewichtigen Anhaltspunkte
- Erkundung von Ressourcen und Selbsthilfe-Potential
- Erkundung der Kooperationsbereitschaft

Hilfe- und Schutzkonzept

- Hinweise für die Vereinbarung mit den Eltern
 - Zielformulierung (was soll erreicht werden)
 - Auftragsformulierung (wer tut was für die Zielerreichung)
 - Formulierung von Konsequenzen bei Nichterfüllung der Vereinbarung
 - Zeitpunkt der Überprüfung

Hilfe- und Schutzkonzept

- Einschätzung der Hilfemöglichkeiten der Einrichtung
 - Fachliche Ressourcen (z.B. Elternkurs, regelmäßige Elterngespräche)
 - Zeitliche Ressourcen
 - Personelle Ressourcen

Gefährdung: Definition

***Gefährdung** ist zu verstehen als*
„eine gegenwärtig in einem solchen Maße
vorhandene Gefahr, dass sich bei einer
weiteren Entwicklung eine **erhebliche**
Schädigung mit ziemlicher Sicherheit
voraussehen lässt“.

(BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)